

Federführender Bereich Stadtentwicklung und Umwelt		Beteiligte Bereiche	
Vorlage für 17.09.2020 Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz 29.09.2020 Rat			
<u>Betrifft:</u> (ggf. Anlagen bezeichnen) Bebauungsplan Nr. 1/13, Aufhebung (Humboldtstraße) hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB			
Namenszeichen des federführenden Bereichs		Namenszeichen Beteiligte Bereiche	
Sachbearbeiter/in	Leiter/in	Datum	
		13.08.2020	
Namenszeichen			
I/R	Fachdezernent	Kämmerin	Bürgermeister
Bearbeitungsvermerk			

Sachbearbeiter/in: Judith Hawig
Datum: 13.08.2020

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz
Rat

Betreff:

Bebauungsplan Nr. 1/13, Aufhebung (Humboldtstraße)
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB

Beschlussentwurf:

- Der Rat der Stadt Wesseling schließt sich den Empfehlungen des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz an, die im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen zur
 - frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (BV 69/2020, Liste Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge)
 - öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB (BV 156/2020, Listen 1 und 2 – Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge)entsprechend § 1 Abs. 7 BauGB in die Abwägung eingestellt worden sind.

Der Rat beschließt, die abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den Abwägungsvorschlägen in den vorgenannten Beschlussvorlagen zu bescheiden.
- Die in der Sitzung vorliegende Planzeichnung zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße) wird gemäß §§ 1, 2 und 10 BauGB (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202)) vom Rat der Stadt Wesseling als Satzung beschlossen.
- Die in der Sitzung vorliegende, gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügte Begründung (einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB) wird beschlossen.

Sachdarstellung:

1. Problem

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz der Stadt Wesseling hat in seiner Sitzung am 09.06.2020 den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße), einschließlich Begründung und Umweltbericht, als Grundlage für die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit (Offenlage) und der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB beschlossen; dieser Beschluss wurde am 19.06.2020 im Amtsblatt der Stadt Wesseling ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grund der durch die Covid-19-Pandemie gegebenen Rahmenbedingungen (Reduzierung der Öffnungszeiten des Rathauses Wesseling und damit auch der physischen Einsichtnahmezeiten für die Öffentlichkeit) wurden die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) für die Offenlage der Bebauungsplanaufhebung Nr. 1/13 angewandt.

Mit dem am 29.05.2020 in Kraft getretenen PlanSiG soll gewährleistet werden, dass Planungs- und Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung während der Covid-19-Pandemie weiterhin ordnungsgemäß durchgeführt werden können. Entsprechend § 1 Nr. 4 PlanSiG gelten die Regelungen des PlanSiG für Verfahren, die nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Sie sind für Beteiligungsverfahren zur Aufstellung/Änderung oder Aufhebung von Bebauungsplänen nach § 3 BauGB anwendbar, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 endet.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling am 19.06.2020 wurde die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße) nach den Regelungen des § 3 PlanSiG und des § 27a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durchgeführt wird.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanaufhebung Nr. 1/13 wurde entsprechend § 3 Abs. 1 PlanSiG durch die Veröffentlichung der vollständigen Planungsunterlagen im Internet ersetzt.

Die vollständigen Planungsunterlagen waren vom 29.06.2020 bis einschließlich 07.08.2020 (d.h. über einen Zeitraum von 6 Wochen) über die im Amtsblatt bekannt gemachte Internetseite der Stadt Wesseling zugänglich und abrufbar. Über diese Internetseite konnten im Beteiligungszeitraum schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 PlanSiG soll die im Baugesetzbuch angeordnete Auslegung der Planungsunterlagen als zusätzliches Informationsangebot für die Bürger*innen durchgeführt werden, soweit dies unter Berücksichtigung der notwendigen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie möglich ist. Die Stadt Wesseling hat festgestellt, dass die zusätzliche Offenlage der Planungsunterlagen im Rathaus gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG unter Einhaltung der Regelungen zur Berücksichtigung des Gesundheits- und Infektionsschutzes möglich ist.

Die vollständigen Planungsunterlagen waren im Zeitraum vom 29.06.2020 bis einschließlich 07.08.2020 bei der Stadt Wesseling, Neues Rathaus, Bereich Stadtentwicklung und Umweltschutz, während der Öffnungszeiten des Rathauses (Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr; Dienstag 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Grund der aktuellen Maßnahmen zur Begrenzung der Covid-19-Pandemie (Sicherheits- und Hygieneregungen der Stadt Wesseling) war für die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen im Rathaus eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Alle vorgenannten Informationen sowie weitere notwendige Informationen zur Offenlage des Entwurfs der Bebauungsplanaufhebung Nr. 1/13, u.a. zu den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen, waren Bestandteil der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Wesseling vom 19.06.2020.

Die Behörden/Träger öffentlicher Belange wurden parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung mit Schreiben vom 22.06.2020 entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und hatten Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme bis einschließlich 07.08.2020.

Das Planverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 steht in einem direkten Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich – Humboldtstraße“ (s. Vorlage 151/2020), der nach den Vorgaben von § 9 Abs. 2c BauGB aufgestellt worden ist. Letzteres Verfahren wurde eingeleitet, um den aktuellen städtebaulichen Zielen und geänderten (europa)rechtlichen Rahmenvorga-

ben der Seveso-III-Richtlinie bzw. des „Trennungsgrundsatzes“ (§ 50 BImSchG) für das Plangebiet angemessen Rechnung zu tragen.

Die Besonderheit eines Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2c BauGB besteht darin, dass bisher geltendes Planungsrecht, in diesem Fall der Bebauungsplan Nr. 1/13, nicht ersetzt, sondern lediglich „überlagert“ wird und der Bebauungsplan Nr. 1/13 weiterhin Bestand haben würde. Damit würden, nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 1/134, für den Bereich beiderseits der Humboldtstraße zwei Bebauungspläne mit einander entgegenstehenden Planungszielen und Festsetzungen bestehen. Dieses neuartige Zusammenwirken von Bebauungsplanregelungen gemäß § 9 Abs. 2c BauGB ist mit den Planungszielen der Stadt Wesseling zur sinnvollen Neuordnung des Bereiches Humboldtstraße nicht vereinbar. Es besteht deshalb das Erfordernis zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 für seinen gesamten Geltungsbereich.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB) für die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße) wurde zeitlich parallel zum Beteiligungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 1/134 „Innerer Planungsbereich – Humboldtstraße“ durchgeführt. Hierzu wird auf die Beschlussvorlage 151/2020 (Satzungsbeschluss Bebauungsplan Nr. 1/134) verwiesen.

2. Lösung

Auswertung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist *eine* schriftliche Stellungnahme eingegangen. Die Stellungnahme aus der Bürgerschaft wurde anonymisiert; die Stellungnahme sowie die entsprechenden inhaltlichen Abwägungsvorschläge sind der beigefügten Liste 1 zu entnehmen. Ein Verzeichnis der Einwender*innen wird den Gremien in nichtöffentlicher Sitzung zur Verfügung gestellt.

Auswertung der Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind 3 schriftliche Stellungnahmen eingegangen; sie sind der beigefügten Liste 2 (Stellungnahmen/Abwägungsvorschläge) zu entnehmen.

Die im Rahmen der Beteiligungsfrist eingegangenen Stellungnahmen wurden inhaltlich ausgewertet, sachgerecht geprüft und mit der ihnen zukommenden objektiven Gewichtung in die Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nicht zu einer Änderung des Entwurfs der Bebauungsaufhebung Nr. 1/13 geführt hat.

Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB und Satzungsbeschluss

Die Abwägung des Rates der Stadt Wesseling gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Humboldtstraße) umfasst sowohl die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB (BV 69/2020) als auch die bei der öffentlichen Auslegung/Beteiligung der Behörden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB (BV 156/2020) eingegangenen Stellungnahmen. Die vorgenannten Auswertungen und Abwägungsvorschläge sind dieser Beschlussvorlage beigefügt und damit Bestandteil der gesamten Abwägungsentscheidung des Rates der Stadt Wesseling.

Das Planverfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 soll mit dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Wesseling abgeschlossen werden.

3. Alternativen

Keine

4. Finanzielle Auswirkungen

Der Bebauungsplan wurde durch den Bereich 61/Stadtentwicklung und Umwelt in Eigenleistung erarbeitet. Im Rahmen des Planverfahrens sind Kosten für die Rechtsberatung der Stadt Wesseling entstanden, die aus dem Produktsachkonto 51-511-00-5431400 „Gutachten-/Planungskosten“ getragen wurden.

5. Klimaauswirkungen

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 sind keine relevanten Klimaauswirkungen für das Plangebiet und sein Umfeld zu erwarten. Es handelt sich um ein bereits bebautes Innenstadtareal, das sehr ge-

ringe Nachverdichtungspotenziale aufweist. Inhaltliche Erläuterungen zur Auswirkung der Planung auf das Klima und die sonstigen Umweltbelange/Schutzgüter können dem Umweltbericht (Begründung Teil B) entnommen werden.

Anlagen:

- Übersichtsplan - Geltungsbereich der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13
- Auswertung der bei der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Listen 1 und 2)
- Planzeichnung (Verkleinerung DIN A3)
- Begründung (Teil A)
- Umweltbericht (Teil B der Begründung)
- Auswertung der bei der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden/Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Anmerkung:

Die Fraktionen/fraktionslosen Ratsmitglieder erhalten je eine Planfassung der Planaufhebung des Bebauungsplans Nr. 1/13 (Satzung) im Originalmaßstab (M 1:1.000).